

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Chur, den 17. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), in der alle Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und der Städte vertreten sind, nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens gerne wahr.

Zunächst möchte die SKG festhalten, dass sie nicht auf alle, sondern nur auf solche Änderungsvorschläge des Vorentwurfs eingehen wird, die geschlechtsspezifische Auswirkungen haben können.

In diesem Zusammenhang bedauert es die SKG sehr, dass es keine geschlechtsbezogenen Statistiken zur Illustration namentlich der finanziellen Situation der überlebenden Ehegatten und Lebenspartnerinnen gibt.

I. Allgemeines

Die SKG teilt die Überlegungen, welche zur Einreichung der Motion Gutzwiller 10.3524 geführt haben, insbesondere was die Anpassung des Erbrechts an die heutigen Familienrealitäten anbelangt, und bedauert, dass die Rechtskommission in eine andere Richtung gegangen ist. Sie teilt die Einschätzung der RK-N und des Bundesrats nicht, wonach der Auftrag, verheiratete Paare sowie eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaften und nicht zivilstandsrechtlich verbunden zusammenlebende Paare gleich zu behandeln, die Institution der Ehe und die Rolle der Familie grundsätzlich in Frage stellen könnte. Die SKG bestreitet, dass es für die Familien einen Unterschied macht, ob die Eltern verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder ledig sind. Eltern, die Kinder aufziehen, stellen faktisch eine Familie dar, und diese Eltern befinden sich alle in der gleichen «Rolle» und übernehmen dieselben Aufgaben. Sobald man davon ausgeht, dass alle Familien diese Rolle über Jahre innehaben, gibt es keinen Widerspruch mehr zwischen dem Text der Motion und ihrer Begründung. Damit scheint es durchaus möglich, den unverheirateten Lebenspartner/-innen mehr Rechte zu geben, ohne die institutionalisierten Familien schlechter zu stellen, und es ist nicht diese Option, welche die Institution Ehe grundsätzlich in Frage stellt, sondern der Wandel der Lebensformen und insbesondere die hohe Scheidungsrate. Das Konkubinat, das im Übrigen nicht immer frei gewählt ist, moralisch zu verurteilen, ist nicht mehr zeitgemäss und seine rechtliche Benachteiligung ist

unsinnig, denn die Vorstellung, dass Konkubinatspaare immer noch der zweihundertjährigen Devise von Napoleon nachlebten, wonach «Konkubinatspartner das Recht ignorieren und dieses sie ignoriert», ist heute nicht mehr haltbar. Der bedingungslose Schutz der Institution Ehe im Erbrecht kann offenbar ebenfalls zu schockierenden Situationen führen, etwa im Fall von Scheinehen oder wenn jemand heiratet, um eine Person in die Schweiz kommen zu lassen, die er oder sie dank einer entsprechenden Internetseite im Ausland kennengelernt hat.

Es ist klar, dass die Gleichstellung von Ehe und faktischer Lebensgemeinschaft nicht einfach mit einer Gleichbehandlung im Erbrecht hergestellt werden kann. Schon die Tatsache, dass die eingetragene Partnerschaft gemischtgeschlechtlichen Paaren nicht offensteht, stellt eine Ungleichbehandlung dar, welche nach Auffassung der SKG jedoch nicht über das Erbrecht zu beheben ist, denn das Erbrecht sollte keine Anreize für die Wahl der einen oder andern Lebensform setzen.

Ausserdem geht der Entscheid, den faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern nicht den Status von Erben zuzugestehen, weiter als der Wunsch, Konkubinatspaare und verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Paare nicht gleichstellen zu wollen. Dadurch wird effektiv eine rechtliche Ungleichbehandlung verschiedener Formen von Lebensgemeinschaften verankert, indem institutionalisierte Familien den faktischen Familien gegenübergestellt werden. In dieser Hinsicht ist der im Vorentwurf gemachte Vorschlag zur Verbesserung der Stellung der unverheirateten Paare durch Erhöhung der verfügbaren Quote nicht ausreichend, um das familien- und erbrechtliche Ziel gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) zu erreichen und einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die familiären Beziehungen bereitzustellen.

II. Umsetzung der Motion Gutzwiller

1. Verkleinerung der Pflichtteile

Die SKG begrüsst den Vorschlag, den Pflichtteil der Eltern aufzuheben und jenen der Nachkommen zu reduzieren, womit die frei verfügbare Quote erhöht und die Verfügungsmöglichkeiten der Erblasserin bzw. des Erblassers erweitert werden. Hingegen unterstützt sie die Verkleinerung des Pflichtteils der überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen und Partner von der Hälfte auf ein Viertel nicht. Eine solche Absicht geht nicht aus der Motion Gutzwiller hervor, die nur auf eine Reduktion des Pflichtteils für die Nachkommen und auf die Aufhebung desjenigen der Eltern abzielte. Die SKG ist zudem der Meinung, dass das Erbe den überlebenden Partnerinnen und Partnern, namentlich im Rentenalter, die Fortführung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen soll und dass sie durch den Erbfall am Vermögen teilhaben sollen, zu dem sie über Jahre beigetragen haben. Sie sorgt sich insbesondere um die Situation der verheirateten Frauen, die ihren Ehemann überleben, was statistisch sehr wahrscheinlich ist, denn gerade diese überlebenden Partnerinnen können aufgrund ihres Alters beim Hinschied des Ehemannes auf mehr Mittel angewiesen sein als die Nachkommen, zumal Frauen und Männer bezüglich Erwerbsbiographie und Lohn und demzufolge auch bei der Altersvorsorge nicht gleichgestellt sind. Der erbrechtliche Pflichtteil stellt in diesem Fall eine Sicherheit dar, vor allem wenn kein Ehevertrag vorliegt.

Die SKG sieht in diesem Vorschlag ein weiteres Auseinanderdividieren von verheirateten und eingetragenen gegenüber faktischen Paaren, indem letztere gewissermassen für die Reduktion des Pflichtteils und damit der Sicherheit der Witwen und Witwer «verantwortlich» gemacht werden. Wird der Pflichtteil des überlebenden Partners auf der Hälfte seines gesetzlichen Erbanspruchs belassen, beträgt die verfügbare Quote $\frac{1}{2}$ anstatt der vorgeschlagenen $\frac{5}{8}$, was gegenüber der heutigen Situation mit $\frac{3}{8}$ immer noch eine Verbesserung darstellt.

Die SKG stellt weiter fest, dass mit diesen Massnahmen die Ziele, namentlich die Angleichung des Rechts an die neuen Realitäten bezüglich Familienformen, nur sehr rudimentär erreicht werden. Angesichts der Tatsachen, dass ein Drittel der Bevölkerung nichts erbt, dass die obersten 10% drei Viertel der gesamten Erbsumme erhalten (S. 6 des Berichts) und dass viele Leute ihren Nachlass nicht rechtzeitig regeln, muss festgehalten werden, dass die Möglichkeit, über die verfügbare Quote die Situation der faktischen Lebenspartnerinnen und -partner zu verbessern, eher hypothetischer Natur ist. Wenn wir zudem wissen, dass fast die Hälfte der Bevölkerung fälschlicherweise davon ausgeht, dass die faktischen Lebenspartnerinnen und -partner gesetzliche Erben sind und deshalb

keine Vorkehrungen für ihr Ableben trifft, dass das eheliche Güterrecht für faktische Lebensgemeinschaften nicht gilt, dass diese keine Möglichkeit haben, einander mit einem Ehevertrag bzw. Vermögensvertrag gegenseitig zu begünstigen und dass Vermächtnisse an solche Partnerinnen und Partner in den meisten Kantonen weiterhin substanziell besteuert werden, ist es schwer verständlich, weshalb der Vorschlag, sie zu gesetzlichen Erben, wenn auch ohne Pflichtteil, zu machen, nicht aufgenommen wurde. Wie ist es etwa zu rechtfertigen, dass das Vermögen eines/einer Verstorbenen ohne Familie, der/die kein Testament hinterlässt, statt der Konkubinatspartnerin bzw. dem Konkubinatspartner der Allgemeinheit zufällt?

2. Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses

Die SKG teilt das Anliegen der Motion Gutzwiller, die erbrechtliche Situation des/der überlebenden Konkubinatspartner/-in zu verbessern und nimmt zur Kenntnis, dass das Parlament keine Gleichbehandlung von Ehe sowie eingetragener Partnerschaft einerseits und faktischen Lebensgemeinschaften andererseits will. Mit dem Bundesrat ist die SKG der Meinung, dass diese Lösung in manchen Fällen zu unverhältnismässiger Härte und zu stossenden Situationen führen kann. Um solche Härtefälle zu verhindern, wird ein Unterhaltsvermächtnis vorgeschlagen, das jedoch an so strenge Voraussetzungen gebunden ist, dass die SKG zweifelt, ob es sein Ziel erreichen kann.

Diese Voraussetzungen – nämlich drei Jahre Zusammenleben, erhebliche Leistungen für den/die Erblasser/-in erbracht zu haben, nicht über ausreichende Mittel für den eigenen Unterhalt zu verfügen, das Erbe der gesetzlichen Erben nicht unzumutbar zu verringern und vor allem innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Todes die entsprechende Klage einzureichen – werden nicht wenige potentiell Anspruchsberechtigte von einem Verfahren abhalten. Dazu kommt, dass die Formulierung sehr vage ist und den Gerichten zu viel Ermessensspielraum lässt. Namentlich die Begriffe «erhebliche Leistungen», «zumutbar», «angemessener Lebensunterhalt» und «nicht ausreichende eigene Mittel» sind (sehr) auslegungsbedürftig.

Die SKG ist der Meinung, dass diese Möglichkeit zum Scheitern verurteilt ist, und zwar nicht nur wegen der Voraussetzungen selbst und ihrer Auslegung durch die Gerichte, sondern v.a. deshalb, weil das Unterhaltsvermächtnis nicht einfach zugestanden wird, sondern von den potentiell Berechtigten durch eine Erbklage eingefordert werden muss. Die klagende Person muss also damit rechnen, dass sie im besten Fall mit sämtlichen Erben Streit bekommt oder gar mit einem aufreibenden, langen und kostspieligen Prozess konfrontiert wird.

In diesem Zusammenhang stellt die SKG fest, dass das Gericht, auch wenn alle Bedingungen erfüllt sind, nach dem Wortlaut von Art. 484a und entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 22) ein Vermächtnis bloss anordnen «kann», aber nicht dazu verpflichtet wird. Folglich schlägt die SKG vor, dass die Formulierung «kann anordnen» durch «ordnet an» ersetzt wird.

Die Verwirkungsfrist, wonach die anspruchsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten, nachdem sie vom Tod des Erblassers/der Erblasserin erfährt, Klage einreichen muss, scheint viel zu kurz. Eine betroffene Person kann nämlich zunächst fälschlicherweise annehmen, dass sie für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann, und erst später mit unvorhergesehenen bzw. unvorhersehbaren Problemen konfrontiert werden. Ganz zu schweigen davon, dass diese möglicherweise mit schwerwiegenden Konsequenzen verbundene Entscheidung in einer Trauerphase getroffen werden muss.

Den Einwand, die Betroffenen hätten ja heiraten oder anderweitig für die finanzielle Zukunft der oder des überlebenden Partnerin Partners vorsorgen können, erachtet die SKG als ein Werturteil, das nicht mehr angebracht ist. Einerseits sind diese Situationen sind nicht immer frei gewählt und andererseits sollte das Erbrecht keine Anreize für die Wahl einer bestimmten Lebensform setzen.

Aus diesen Überlegungen verlangt die SKG, dass die Konkubinatspartner/-innen besser geschützt werden, indem sie den Status von gesetzlichen Erben, wenn auch ohne Pflichtteil, erhalten.

III. Weitere Fragen

Gebundene private Vorsorge, berufliche Vorsorge und Lebensversicherungen

Die SKG begrüsst den Vorschlag des Vorentwurfs, wonach im Gesetz festgehalten werden soll, dass die Guthaben der 3. Säule nicht Teil des Nachlasses sind. Sie teilt die Auffassung, dass die 3. Säule der Vorsorge, das heisst namentlich der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung der Hinterbliebenen, der Ehegattin/des Ehegatten und minderjähriger Kinder, dient. Fielen diese Guthaben in den Nachlass, würde sich die Situation der faktischen Lebenspartnerinnen und -partner weiter verschlechtern, was angesichts ihres ohnehin schon schlechten erbrechtlichen Schutzes nicht wünschbar ist.

Hingegen ist die SKG nicht dafür, die Lebensversicherungsansprüche, die beim Tod des Erblassers/der Erblasserin entstehen, für die Berechnung der Pflichtteile und der verfügbaren Quote der Erbmasse zuzuschlagen. Die heutige Lösung ermöglicht es nämlich, eine reine Todesfallrisikopolicy abzuschliessen und so die Konkubinatspartnerin/den Konkubinatspartner sowie Stief- und Pflegekinder zu begünstigen. Das gezeichnete Kapital wird frei gewählt und die pflichtteilsgeschützten Erben können den Vertrag nur anfechten, wenn kein Rückkaufswert vorhanden ist. Ausserdem wird die Todesfallleistung einmalig und separat zu einem geringeren Satz besteuert als das Erbe der Konkubinatspartnerinnen und -partner. Diese Möglichkeit ist für Konkubinatspaare mit Immobilieneigentum besonders wichtig. Die Liegenschaft steht dann zu gleichen Teilen im Miteigentum der beiden in faktischer Lebensgemeinschaft verbundenen Personen und beide besitzen ein Nutzniessungsrecht am Anteil der andern Person. Der Abschluss einer reinen Risikoversicherung erlaubt den Schutz der überlebenden Partei, in dem sie unter Einhaltung der Pflichtteile das lebenslange Nutzungsrecht an der ganzen Liegenschaft erhält.

Zwar erscheint die vorgeschlagene Lösung juristisch gerechtfertigt, da die übrigen Zuwendungen unter Lebenden, die einer Herabsetzung unterstehen und hinzugerechnet werden müssen, doch würde sie bei faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern zu sehr ungerechten Situationen führen, namentlich wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt. Die Konkubinatspartner/-innen haben effektiv keine Möglichkeit, einander mit einem Ehe- bzw. Vermögensvertrag zu begünstigen und können von Art. 473 ZGB nicht profitieren. Die vorgesehene Änderung von Art. 476 Abs. 1 ZGB bedeutet somit eine eindeutige Verschlechterung der Situation der Konkubinatspartner/-innen, was dem Anliegen der Motion Gutzwiller widerspricht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Silvia Hofmann Auf der Maur